PAN Germany
Pestizid Aktions-Netzwerk e.V.

Krank durch Pestizide – was tun?

Informationen für Betroffene und Angehörige zur Anerkennung einer Berufskrankheit in Deutschland

Das Arbeiten mit Chemikalien, das langjährige Tragen schwerer Lasten, das Arbeiten in Lärm oder Staub – all das kann dazu führen, dass Berufstätige erkranken. Allerdings ist nicht jede Erkrankung als Berufskrankheit formell anerkannt. Diese Erfahrungen machen auch Landwirte/innen, LagerarbeiterInnen, WinzerInnen, GärtnerInnen oder Schädlingsbekämpferinnen, die nach langjährigem Umgang mit Pestiziden erkranken.

Sicher ist: Der Weg zur Anerkennung einer Erkrankung als Berufskrankheit ist in Deutschland steinig und führt oft nicht zum gewünschten Ziel einer besseren Versorgung. Während beispielsweise die französische Regierung 2012 die Entscheidung fällte, Parkinson-Erkrankungen als durch Pestizide verursachte Berufskrankheit von LandwirtInnen anzuerkennen, fehlt hierzulande nach wie vor eine vergleichbare Entscheidung[1]. PAN fordert, dass endlich auch in Deutschland eine solch eindeutige Anerkennung für Betroffene festgeschrieben wird.

Was können Landwirte und andere Beschäftigte in Deutschland tun, wenn sie durch das Arbeiten mit Pestiziden erkrankt sind, um die Anerkennung einer Berufskrankheit zu erhalten? Wo erhalten sie Informationen? An welchen Fällen können sie sich orientieren? Hierzu gibt das vorliegende Informations-Blatt einen Überblick und verweist auf weiterführende Informationen.

Was ist eine Berufskrankheit?

Nicht jede Krankheit, die durch Belastungen während der beruflichen Tätigkeit verursacht oder verschlimmert wird, gilt in Deutschland als Berufskrankheit. Nur bei einer Krankheit, die in der Berufskrankheiten-Verordnung[2] aufgeführt ist, kann in Deutschland eine individuelle Berufskrankheit anerkannt werden. Für eine solche Anerkennung muss ferner in jedem Einzelfall die ausgeübte berufliche Tätigkeit unzweifelhaft mit in Frage kommenden „Expositionen“ einhergehen. Dies heißt, der Berufstätige war beispielsweise bestimmten schädlichen Chemikalien im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit ohne Zweifel ausgesetzt. Darüber hinaus müssen diese Expositionen die Krankheit auch zweifelsfrei verursacht haben. Voraussetzung einer Anerkennung kann zudem sein, dass die Krankheit zur Aufgabe der Tätigkeit gezwungen hat und eine erhebliche Minderung der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Im Streitfall liegt die Beweislast beim Versicherten. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Krankheiten als sogenannte „Wie Berufskrankheiten“ anzuerkennen, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Exposition und Krankheit gegeben ist, die Krankheit aber noch nicht in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen wurde.

> *„Eine Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung ist eine Krankheit, die in der Berufskrankheiten-Verordnung bezeichnet ist und die ein Versicherter infolge seiner Tätigkeit erleidet.“*
> Bundesministerium für Arbeit und Soziales

[1] http://www.focus.de/gesundheit/ratgeber/gehirn /news/pestizide-in-der-landwirtschaft-frankreich-billigt-parkinson-als-berufskrankheit_aid_751332.html

[2] http://www.gesetze-im-internet.de/bkv/index.html

Wo finde ich Informationen über Berufskrankheiten?

Seit dem Jahr 1925 gibt es die Liste anerkennungsfähiger Berufskrankheiten[3]. Über die Aufnahme von Krankheiten in die Berufskrankheiten-Liste entscheidet die Bundesregierung. Die Rechtsgrundlage liefert das Sozialgesetzbuch (§ 9 VII). Die Liste der Berufskrankheiten umfasst derzeit 80 Krankheiten (Stand Dezember 2017). Informationen zu den einzelnen Berufskrankheiten stellt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in Merkblättern und wissenschaftlichen Stellungnahmen online zur Verfügung. Die Liste der anerkennungsfähigen Berufskrankheiten wird nach offizieller Darstellung entsprechend dem Erkenntnisfortschritt fortlaufend ergänzt. Allerdings sind die Merkblätter weitgehend veraltet, ein Großteil von ihnen stammt noch aus den 1960/70er Jahren. Die Erstellung neuer Merkblätter wurde 2010 eingestellt. Die Inhalte der vorliegenden Merkblätter werden nach Angaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) derzeit Schritt für Schritt in eine „webbasierte Anwendung“ überführt. Dieser Prozess wird dauern. Es ist deshalb davon auszugehen, dass ÄrztInnen noch lange auf eine dem wissenschaftlichen Kenntnisstand entsprechende Unterstützung bei der Anzeige von Berufskrankheiten durch Pestizidexposition warten müssen. Für die ÄrztInnen und insbesondere die Betroffenen ist dies eine untragbare Situation.

Krankheiten, die in anderen EU-Staaten als Berufskrankheit anerkannt sind, wie Parkinson, sind nicht aufgeführt[4]. Auf schriftliche Nachfrage hieß es vom zuständigen Ministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im August 2017: „Die Frage, ob der berufliche Umgang mit Pestiziden Parkinson auslösen kann, wird vom Ärztlichen Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zurzeit untersucht. Die Prüfung gestaltet sich allerdings außerordentlich schwierig und dauert noch an.“

[3] http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Gesetzliche-Unfallversicherung/Liste-der-Berufskrankheiten.html
[4] https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Berufskrankheiten/Merkblaetter.html

Anerkennung einer Berufskrankheit – Wer ist zuständig?

Ob die Erkrankung eines Arbeitsnehmers/einer Arbeitnehmerin als Berufskrankheit anerkannt werden kann, entscheiden die gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Dies sind:

- die gewerblichen Berufsgenossenschaften (für Beschäftigte in privaten Wirtschaftsunternehmen),
- die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (für Beschäftigte, mitarbeitende Familienangehörige und Selbstständige in der Land- und Forstwirtschaft) sowie
- die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, z.B. Unfallkassen (für Beschäftigte von Bund, Ländern und Gemeinden).

Pestizide als Ursache einer Berufskrankheit

Die Berufskrankheiten-Verordnung enthält in Anlage 1 die Liste anerkennungsfähiger Berufskrankheiten.[5] Die sechs Kategorien umfassen zum Teil Krankheitsbilder und zum Teil Krankheitsursachen. **Pestizide als mögliche Auslöser einer Berufserkrankung werden ausdrücklich in der Unterkategorie 13 „Erkrankungen durch Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe“ erwähnt.** Namentlich genannte werden „Halogenkohlenwasserstoffe“ (BK 1302)[6] und „organische Phosphorverbindungen“ (BK 1307)[7]. Zu den Halogenkohlenwasserstoffen zählen alte Pestizidwirkstoffe wie Methylbromid, Lindan, Aldrin, Dieldrin, PCP, DDT und Toxaphen, die in der EU längst verboten sind. Auch das Merkblatt zu den „Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff“ (BK 1305) nennt als Gefahrenquelle u.a. die „Herstellung und Verwendung bestimmter Schädlingsbekämpfungsmittel (z. B. Wühlmausmittel)“. Bei den organischen Phosphorverbindungen wird darauf verwiesen, dass zahlreiche Insektizide in diese Gruppe fallen[8]. Als Beispiele werden Parathion (in Dtl. seit 2002 verboten) und Azinphos-ethyl

[5] http://www.gesetze-im-internet.de/bkv/anlage_1.html
[6] https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Berufskrankheiten/pdf/Merkblatt-1302.pdf?__blob=publicationFile&v=2
[7] https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Berufskrankheiten/pdf/Merkblatt-1307.pdf?__blob=publicationFile&v=2
[8] https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Berufskrankheiten/pdf/Merkblatt-1307.pdf;jsessionid=3A4A463DDFC5C8DB0A38F84708E3D675.s2t1?__blob=publicationFile&v=2

(in Dtl. seit 1995 verboten) genannt. Viele Beschäftige waren diesen Stoffen über Jahre ausgesetzt. Andere phosphororganische Insektizide wie Dimethoat und Fosthiazate werden heute noch angewendet. Auch die Herbizide Glyphosat und Glufosinat und die Fungizide Fosetyl und Tolclofos-methyl können zu dieser chemischen Gruppe gezählt werden. Schließlich ist in der Unterkategorie „halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide“ (BK 1310)[9] das ehemalige Holzschutzmittel Pentachlorphenol (PCP) aufgeführt.

Ob es Anerkennungen aufgrund von Expositionen mit den genannten Wirkstoffen bzw. der Wirkstoffgruppe „organische Phosphorverbindungen“ gegeben hat, ist nicht dokumentiert, da die Berichterstattung der Versicherungsträger zumeist auf der Ebene der Wirkstoffgruppe und selten auf der Ebene einzelner Wirkstoffe erfolgt. Durch Pestizid-Expositionen hervorgerufene Krankheitssymptome können zudem den gelisteten Atemwegserkrankungen (BK 4301, BK 4302) oder Hauterkrankungen (BK 5101) zugeordnet werden. Eine detaillierte Übersicht liefert die Publikation „Pestizide als Ursache von Berufskrankheiten in Deutschland – eine Bestandsaufnahme“ von W. Bödeker.[10]

Seit 2000 wurden in Deutschland rund 40 Fälle als Berufskrankheiten aufgrund von Einwirkungen durch Pestizide anerkannt. Dazu zählen 18 obstruktive Atemwegserkrankungen[11], 8 Hauterkrankungen, 9 Erkrankungen durch organische Phosphorverbindungen. Letztere Gruppe beinhaltet allerdings neben Pestiziden auch andere Chemikalien. Hinzu kommen 4 anerkannte Erkrankungen durch PCP und 3 in der Unterkategorie BK 14510, in der das Pestizid Ehtylenbromid mit der Chemikalie 1,2-Dibromethan zusammengefasst ist. Schließlich wurden im Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zwischen 2008 und 2010 vier Parkinson-Erkrankungen als „Wie Berufskrankheit“ durch Pestizideinwirkung anerkannt (s.u.).

Voraussetzungen für die Anerkennung einer Berufskrankheit[12]

Stellt ein/e Erkrankte/r einen Antrag auf Anerkennung ihrer/seiner Krankheit als Berufskrankheit[13], prüft der zuständige Unfallversicherungsträger, ob die Krankheit durch die gesundheitsschädlichen Einwirkungen der Chemikalie am Arbeitsplatz verursacht worden ist. Für die Anerkennung muss Folgendes festgestellt werden:

- die Krankheit ist in der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) aufgeführt,
- die versicherte Person war an ihrem Arbeitsplatz den entsprechenden schädigenden Einwirkungen ausgesetzt (es ist ein Zusammenhang zwischen Tätigkeit und Exposition nachzuweisen),
- zwischen der Tätigkeit am Arbeitsplatz, den Einwirkungen und der Entstehung der Krankheit besteht ein ursächlicher Zusammenhang (es lässt sich ein Zusammenhang zwischen Exposition und Krankheit belegen, z.B. anhand von wissenschaftlichen Publikationen).

Anerkennung einer Erkrankung als „Wie eine Berufskrankheit“

Die Anforderungen an die Anerkennung einer „Wie Berufskrankheit“ sind ebenfalls sehr hoch. Die Anerkennungen von Parkinson-Erkrankungen aufgrund erfolgter

Ist eine Erkrankung nicht in der Berufskrankheiten-Liste enthalten oder erfüllt sie nicht die dort genannten Voraussetzungen, gibt es die Möglichkeit, in Einzelfällen eine Erkrankung „Wie eine Berufskrankheit“ anzuerkennen.

[9] https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Berufskrankheiten/pdf/Merkblatt-1310.pdf?__blob=publicationFile&v=2
[10] http://epicurus.de/wp-content/uploads/delightful-downloads/Pestizide-und-Berufskrankheiten-V6.pdf
[11] Obstruktion=Verengung. Diese Atemwegserkrankungen entstehen aufgrund verengter Atemwege. Dazu gehören zum Beispiel Asthma und chronische Bronchitis.

[12] Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) Antwortschreiben an PAN Germany vom10.10.2017
[13] Es genügt auch ein formloser Antrag.

Pestizid-Exposition im Bereich der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) zeigen, dass Gutachter im Anerkennungsverfahren einen Verursachungszusammenhang zwischen Pestizidexpositionen und Parkinson-Erkrankungen als gegeben betrachtet haben und die Unfallversicherungsträger dies als ausreichend belastbar einstuften, um hierauf trotz fehlender Empfehlungen des Sachverständigenbeirats die Anerkennung als „Wie BK“ zu stützen.

Beispiele anerkannter Parkinson-erkrankungen als „Wie-Berufskrankheit“

Fall 1: Expositionen bei Tätigkeiten als landwirtschaftlicher Unternehmer bzw. mitarbeitender Familienangehöriger während der Zeit von 1964-1990. Bewirtschaftung von Flächen mit Anbau von Winterweizen, Sommerweizen, Wintergerste, Sommergerste, Winterroggen, Hafer, Zuckerrüben in der Größenordnung von 116-209 ha. Signifikante Expositionen bestanden gegenüber: E-605, Metasystox, Arelon, U46, Paraquat, Verdinal, Pyramin, Aradex, Betanal, Golitix Trumat, Lontrel, IPU, Tolcan Floh, Dicuran.

Fall 2: Expositionen bei Tätigkeiten als landwirtschaftlicher Unternehmer bzw. mitarbeitender Familienangehöriger während der Zeit von 1959-2000. Bewirtschaftung eines Mischbetriebes, der neben Milchvieh- und Schweinehaltung auch die Bewirtschaftung von Ackerland (Roggen, Weizen, Gerste, Rüben) und Grünland umfasste. Signifikante Expositionen bestanden gegenüber: Pyramin, Betanal, Golitix, Gramoxone, Dimethoat, Metasystox, Carbofuran, Holzschutzmittel (Karbolineum, Xylamon).

Fall 3: Expositionen bei Tätigkeiten als landwirtschaftlicher Unternehmer bzw. mitarbeitender Familienangehöriger während der Zeit von 1947-1990. Bewirtschaftung von Grünland und Ackerflächen in der Größenordnung von 30-100 ha. Signifikante Expositionen bestanden gegenüber: Combi Fluid, Tribunil Combi, Basagran ultra, KV-Fluid, Etapur, Dicuran, Arelon, Pastoran, Aresin, Belgran, Aretit, Basalin, Comodor, Gesaprim, Pyramin, Herbatox, Devrinol Kombi, Comodor, CCC, Cerone, Baytan Universal, Arbosan, Ceresan spezial, Cymbush, Decis, Ambush, Nexit stark, Metasystox, E 605 forte, Parathion forte, Birlane, Perfekthion, Mesurol.

Fall 4: Expositionen bei Tätigkeiten als landwirtschaftlicher Unternehmer bzw. mitarbeitender Familienangehöriger während der Zeit von 1955-2007. Bewirtschaftung von Flächen mit Anbau von Weizen, Gerste, Roggen, Zuckerrüber, Kartoffeln, Spargel sowie Obstbauflächen in der Größenordnung von 11-30 ha. Signifikante Expositionen bestanden gegenüber: U 46, Desmel, Bayleton E 605, Metasystox, Carbamult, Folidol+Öl+Metasystox+Kupferoxid, Diperex.

Wer meldet einen Verdacht auf Berufskrankheit?

- Erkrankte Person oder Angehörige: Wer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit erkrankt kann selbst – einfach und formlos – die Erkrankung bei der Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse melden. Auch Angehörige haben das Recht, einen solchen Verdacht zu melden.[8]
- Ärzte, Arbeitgeber und Krankenkassen sind verpflichtet, den Verdacht auf eine Berufskrankheit dem Unfallversicherungsträger zu melden. Muster für eine solche Berufskrankheiten-Verdachtsanzeige finden sich im Internet.[14]

Wie geht es nach der Meldung an den Unfallversicherungsträger weiter?

Ist eine Meldung beim Unfallversicherungsträger eingegangen, nimmt dieser Kontakt zum Erkrankten auf, um den Sachverhalt zu ermitteln. Es werden die Krankengeschichte und die persönliche Arbeitsvorgeschichte geklärt. Es wird geprüft, welchen Belastungen und Einwirkungen der Versicherte während seines Arbeitslebens ausgesetzt war. Informationen werden z.B. durch Befragungen von betriebsärztlichen Diensten, BetriebsrätInnen, SicherheitsbeauftragtenoderArbeitskollegInnen

[14] https://www.bgw-online.de/SharedDocs/Downloads/DE/Medientypen/Formular/K4050_Aerztliche-Anzeige-bei-Verdacht-auf-eine-Berufskrankheit-mit-Erlaeuterung_Download.pdf;jsessionid=AC8661C76689E45A6C51041D013A61DA.live3?__blob=publicationFile

eingeholt. Durch Fragebögen, Arbeitsplatzbesichtigungen, Messungen von Belastungen am Arbeitsplatz oder frühere Betriebsunterlagen können weitere Informationen einbezogen werden.

Zudem prüft der Unfallversicherungsträger, ob die vorliegende Erkrankung durch die berufliche Tätigkeit verursacht wurde. Hierzu werden medizinische Sachverständige eingeschaltet. Die Unfallversicherungsträger verfügen über keine eigenen ärztlichen Gutachter, sondern vergeben Gutachten-Aufträge an externe Fachärzte. Den Versicherten muss der Unfallversicherungsträger mindestens drei GutachterInnen zur Auswahl stellen.[15] Auch der/die Versicherte kann Gutachter vorschlagen. Beteiligt am Verfahren ist zudem der Gewerbearzt des jeweiligen Bundeslandes. Der Unfallversicherungsträger entscheidet schließlich darüber, ob die Erkrankung als Berufskrankheit anerkannt oder abgelehnt wird. Hierüber berät der jeweilige „Rentenausschuss“, in dem auch VertreterInnen der ArbeitnehmerInnen und der Versicherten sitzen. Die Anerkennung oder Ablehnung der Berufskrankheit wird den Versicherten durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

Handlungsoptionen bei Nicht-Anerkennung

Wird der Antrag auf Anerkennung einer Berufskrankheit abgelehnt, kann der/die Versicherte dagegen Widerspruch einlegen. Ändert der Unfallversicherungsträger seine Entscheidung nicht, steht dem/der Versicherten der Klageweg vor dem Sozialgericht offen. Im Streitfall liegt die Beweislast aber beim/bei der Versicherten.

Was sind die Vorteile der Anerkennung einer Berufskrankheit?

Die Anerkennung einer Berufskrankheit ist für die Versicherten mit erheblichen Vorteilen verbunden, hierzu zählt eine umfassendere medizinische Versorgung und Möglichkeiten lebenslanger Rentenzahlung.[16,17,18]

Wie bei jeder Erkrankung ist das vorrangige Ziel, die Folgen der Berufskrankheit zu mildern und drohende Verschlimmerungen zu vermeiden. Das Besondere an der Berufskrankheit ist, dass die gesetzliche Unfallversicherung für die hierfür notwendigen Leistungen aufkommt. Zu den Leistungen gehören unterschiedliche Maßnahmen zur Heilbehandlung und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, bei Pflegebedürftigkeit sowie Geldleistungen. Verbleiben trotz geleisteter Rehabilitationsmaßnahmen körperliche Beeinträchtigungen, mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 Prozent, erhalten Betroffene eine Rente.[19] Wird eine Krankheit nicht als Berufskrankheit anerkannt, trägt gegebenenfalls die Krankenversicherung die medizinischen Leistungen.

Ein wesentlicher Unterschied besteht im Leistungsgrundsatz. Während durch die Krankenkassen bewilligte Leistungen „ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein“ müssen und „das Maß des Notwendigen nicht überschreiten“ dürfen (§12 Abs. 1 SGB V), hat die Unfallversicherung mit „allen geeigneten Mittel“ zu verfahren „möglichst frühzeitig den durch den Versicherungsfall verursachten Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu bessern, seine Verschlimmerung zu verhüten und seine Folgen zu mildern“ (§26 Abs. 2(1.) SGB VII). Dies bedeutet konkret: Für die Behandlung von Berufskrankheiten steht mehr Geld zur Verfügung, die Behandlung erfolgt außerhalb der Kassen-Budgets der Ärzte. Hinzu kommen Vorrechte, wie z.B. Arztwahl und Leistungen außerhalb des Katalogs der Gesetzlichen Krankenversicherung. Das Verletztengeld ist zudem höher als das Krankengeld, und im Todesfall erfolgen Leistungen an Hinterbliebene.

[15] http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Gesetzliche-Unfallversicherung/Was-sind-Berufskrankheiten.html
[16] http://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/bgen/index.jsp
[17] http://www.svlfg.de/11-wir/wir042_daten_zahlen/wir042_01_uv/wir042_01_03_bk/index.html
[18] Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen Krankenkassen und MDK bei Erstattungsansprüchen zwischen Krankenkassen und Unfallversicherungsträgern (KV/UV) https://www.mds-

[19] http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Gesetzliche-Unfallversicherung/Fragen-und-Antworten/was-leistet-die-unfallversicherung/inhalt.html#faq53920

Kritik und Handlungsbedarf

► Die Merkblätter, die sich vor allem an ÄrztInnen richten sind veraltet, und es werden keine neuen Merkblätter erstellt. Eine andere, den aktuellen wissenschaftlichen Sachstand abbildende Beratungshilfe muss dringend erstellt und den ÄrztInnen zur Verfügung gestellt werden.

► Die Liste der Berufskrankheiten muss basierend auf dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand überarbeitet werden.

► Der ärztliche Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten“ beim BMAS muss hierzu unverzüglich wissenschaftliche Stellungnahmen über neue medizinische Erkenntnisse zu den Folgen von Pestizidexpositionen erarbeiten.

► Der ärztliche Sachverständigenbeirat sollte die angekündigte Bewertung[20] darüber, ob die Parkinson'scher Krankheit und bestimmte Formen von Blutkrebs (Non-Hodgkin-Lymphome) durch Pestizide und Formulierungshilfsstoffe hervorgerufen werden und demzufolge als Berufskrankheit anzuerkennen sind, zügig und auf Basis des aktuellen wissenschaftlichen Standes vornehmen.

► Behörden und Offizialberatung sollten umfassender über die Gefahren des chemischen Pflanzenschutzes und der Schädlingsbekämpfung informieren und darauf hinwirken, dass präventiv gehandelt wird und dass nichtchemische Verfahren vermehrt eingesetzt werden.

[20] https://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Gesetzliche-Unfallversicherung/der-aerztliche-sachverstaendigenbeirat-berufskrankheiten.html

Weitere Informationen zum Thema

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS): Was sind Berufskrankheiten?
http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Gesetzliche-Unfallversicherung/Was-sind-Berufskrankheiten.html

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV (2017): Berufskrankheiten. Fragen und Antworten.
http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/10338.pdf

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SLFG): Berufskrankheiten.
http://www.svlfg.de/11-wir/wir042_daten_zahlen/wir042_01_uv/wir042_01_03_bk/index.html

Bödeker, W. (2018): Pestizide als Ursache von Berufskrankheiten in Deutschland – eine Bestandsaufnahme. Epicurus / Wirkungsanalysen.
http://epicurus.de/wp-content/uploads/delightful-downloads/Pestizide-und-Berufskrankheiten-V6.1.pdf

Mehr zum Thema Pestizide & Gesundheit

finden Sie bei PAN Germany unter
www.pan-germany.org

Impressum
© Pestizid Aktions-Netzwerk e.V.
(PAN Germany)
Nernstweg 32, 22765 Hamburg,
Tel. +49 (0)40 3991910-0
info@pan-germany.org, www.pan-germany.org
Spendenkonto: GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN: DE91 4306 0967 2032 0968 0 BIC/SWIFT: GENODEM1GLS
Hamburg, 2018
Text: Susan Haffmans
Redaktion: Peter Clausing
Fotoquelle: S. 1: Jerzy Sawluk / pixelio.de (Ausschnitt);
S. 3 Karl-Heinz Laube / pixelio.de (Ausschnitt);
S 5 angieconscious / pixelio.de (Ausschnitt)